



Brüssel, den 11. Dezember 2023
(OR. en)

16725/23

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0398(NLE)

SCH-EVAL 257
FRONT 414
COMIX 583

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 11. Dezember 2023

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 16154/23

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates mit Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der 2023 bei der unangekündigten Evaluierung der Anwendung des *Schengen-Besitzstands* im Bereich des **Außengrenzenmanagements** durch **Frankreich** festgestellten (schwerwiegenden) Mängel

Die Delegationen erhalten anbei den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2023 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements durch Frankreich festgestellten (schwerwiegenden) Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 10./11 Dezember 2023 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 22 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 2022/922 des Rates vom 9. Juni 2022 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung von

EMPFEHLUNGEN

für Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der 2023 bei der unangekündigten Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements durch Frankreich festgestellten (schwerwiegenden) Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2022/922 des Rates vom 9. Juni 2022 über die Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013¹, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 4,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat eine unangekündigte Evaluierung nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b, Artikel 18 Absatz 4 und Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2022/922 durchgeführt, um anhand eines Besuchs einer Grenzübergangsstelle am 4. und 5. September 2023 das Außengrenzenmanagement Frankreichs zu bewerten.
- (2) Im Anschluss an diese Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2023) 7100 einen Bericht an, in dem schwerwiegende Mängel bei den Kontrollen an den Außengrenzen benannt werden, die sich sehr negativ auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten sowie auf das Funktionieren des Schengen-Raums auswirken oder kurz- und mittelfristig auswirken könnten. Der Berichtsentwurf wurde den französischen Behörden am 15. September 2023 übermittelt. Ihre Stellungnahme zu dem Berichtsentwurf ging am 29. September 2023 ein.

¹ ABl. L 160 vom 15.6.2022, S. 1.

- (3) Dieser Beschluss sollte Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen enthalten, mit denen Frankreich die festgestellten schwerwiegenden Mängel beheben sollte. Angesichts der Art der Ergebnisse und der Notwendigkeit, rasch einheitliche Grenzübertrittskontrollen auf hohem Niveau zu gewährleisten, erhalten alle Empfehlungen die gleiche Priorität. In dem Beschluss sollten verhältnismäßige Fristen hinsichtlich einiger Empfehlungen gesetzt werden, damit diese wirksam umgesetzt werden. Der Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
- (4) Innerhalb von einem Monat nach der Annahme des vorliegenden Beschlusses sollte Frankreich nach Artikel 22 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2022/922 einen Aktionsplan zur Umsetzung aller Empfehlungen und zur Behebung der im Evaluierungsbericht festgestellten schwerwiegenden Mängel erstellen. Diesen Aktionsplan sollte Frankreich der Kommission und dem Rat vorlegen. Frankreich sollte der Kommission und dem Rat ab dem Tag der Eingangsbestätigung der Überprüfung des Aktionsplans und bis zu dem Zeitpunkt, an dem nach Auffassung der Kommission alle Empfehlungen vollständig umgesetzt sind, alle drei Monate über die Umsetzung seines Aktionsplans Bericht erstatten.
- (5) Nach Artikel 22 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2022/922 sollte spätestens ein Jahr nach dem Zeitpunkt der Evaluierungstätigkeit ein erneuter Besuch stattfinden, bei dem die Fortschritte bei der Umsetzung der Empfehlungen überprüft werden —

EMPFIEHLT:

Frankreich sollte

Personal für Grenzkontrollen:

- (1) bis Juni 2024 geschulte Kräfte in ausreichender Zahl bereitstellen, um gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ effiziente Grenzkontrollen mit hohem und einheitlichem Standard zu gewährleisten, indem unter anderem sichergestellt wird, dass die Einstellungsverfahren den erforderlichen Standards entsprechen,

¹ Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) *ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1.*

Schulungen im Bereich Grenzkontrolle:

- (2) bis Juni 2024 die gemeinsamen zentralen Lehrpläne nach Artikel 62 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ in das jährliche Schulungsprogramm im Bereich Grenzkontrollen integrieren und regelmäßige Basis- und Fachschulungen anbieten, damit die Grenzschutzbeamten gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/399 über ausreichende grundlegende und Spezialkenntnisse sowie über die für die Tätigkeit des Grenzschutzbeamten erforderlichen Kompetenzen verfügen,
- (3) bis Juni 2024 die Ausbildungspläne für zivile administrative Grenzschutzbeamte überarbeiten,

Grenzübertrittskontrollen:

- (4) nach Artikel 8 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/399 alle Passagiere einer Mindestgrenzkontrolle und alle Drittstaatsangehörigen einer eingehenden Grenzkontrolle unterziehen,
- (5) bis Juni 2024 die Grenzschutzbeamten besser für Risikoprofile und -indikatoren, auch in Bezug auf ausländische terroristische Kämpfer, sensibilisieren und in der ersten Kontrolllinie verstärkt Risikoanalyseprodukte und Profiling-Techniken einsetzen,
- (6) die Kapazitäten zur Aufdeckung von Dokumentenbetrug erhöhen und eine wirksame Funktion der zweiten Kontrolllinie in der Nähe der ersten Kontrolllinie einrichten,
- (7) die Funktionen der nationalen Anwendung des Schengener Informationssystems verbessern, damit die Abfrageergebnisse, einschließlich der Einzelheiten der Ausschreibung und der zu ergreifenden Maßnahmen, klar und vollständig angezeigt werden,

¹ Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624.

- (8) nach Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ sowie Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 43 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates² das automatisierte Fingerabdruck-Identifizierungssystem des SIS implementieren, um die Identifizierung anhand von Fingerabdrücken zu ermöglichen,
- (9) die angemessene Überprüfung der Einreisevoraussetzungen und das Abstempeln der Reisedokumente von Drittstaatsangehörigen, die ein automatisiertes Grenzkontrollverfahren durchlaufen, gemäß den Artikeln 8 und 11 der Verordnung (EU) 2016/399 sicherstellen,
- (10) gemäß Artikel 37 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1862 und Anhang I des Durchführungsbeschlusses C(2021) 92 der Kommission sicherstellen, dass bei einem Treffer im Fall eines Drittstaatsangehörigen, der eine automatische Sicherheitsschleuse benutzt, die Kontrollen tatsächlich verdeckt ablaufen,
- (11) sicherstellen, dass die vorab übermittelten Fluggastdaten mit dem Schengener Informationssystem abgeglichen werden, damit die Richtlinie 2004/82/EG des Rates³ ihre volle Wirkung entfaltet und die grenzüberschreitende Kriminalität und die irreguläre Migration effektiv bekämpft werden können,
- (12) sicherstellen, dass Beförderungsunternehmen nach Artikel 4 der Richtlinie 2004/82/EG Sanktionen auferlegt werden, wenn vorab zu übermittelnde Fluggastdaten unvollständig, falsch, verspätet oder gar nicht übermittelt werden,
- (13) sicherstellen, dass nach Artikel 26 Absatz 2 des Schengener Durchführungsübereinkommens⁴ und Artikel 4 der Richtlinie 2001/51/EG des Rates⁵ Geldbußen gegen Luftfahrtunternehmen verhängt werden,

¹ Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006, *ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 14.*

² Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission, *ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56.*

³ Richtlinie 2004/82/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Verpflichtung von Beförderungsunternehmen, Angaben über die beförderten Personen zu übermitteln, *ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 24.*

⁴ Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, *ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 19.*

⁵ Richtlinie 2001/51/EG des Rates vom 28. Juni 2001 zur Ergänzung der Regelungen nach Artikel 26 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985, *ABl. L 187 vom 10.7.2001, S. 45.*

- (14) das Verfahren zur Erteilung von Visa an der Grenze so ändern, dass es Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ entspricht,

Risikoanalyse und Informationsaustausch:

- (15) bis Juni 2024 nach Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1896 Risikoanalysen entsprechend dem Gemeinsamen integrierten Risikoanalysemodell (CIRAM) unter Einbeziehung der Informationen aller einschlägigen Behörden einschließlich der Daten des Advance Passenger Information System durchführen, um die für die Entscheidungsfindung sowie die Planung und Zuweisung von Ressourcen für Grenzkontrollen erforderlichen Analyseprodukte zur Verfügung stellen zu können.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin

¹ Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1).